Deckblatt eines Feuerstättenbescheides

Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) Bezirksschornsteinfegermeister Fritz Mess Fegerichstr. 6 12121 Berlin	**Datum:** aktuelles Datum eintragen **Bezirksnummer:** jeder Schornsteinfeger - Kehrbezirk hat eine Nummer
In diesem Adressfeld wird als Adressat der oder die ermittelte(n) Eigentümer eingetragen, oder die Anschrift der Hausverwaltung, der GmbH, OHG oder welche Rechtsform auch immer. Jeder Eigentümer bekommt einen Feuerstättenbescheid, egal wo er selbst wohnt.	**Liegenschaft**: wo befindet sich das Objekt Strasse – Hausnummer – PLZ – Ort **Objektnummer**: betriebsinterne Nummer oder Zahlenkombination zur Zuordnung der übermittelten Daten

Schwarzer Mann, was nun?

Was ist zu beachten bei der Wahl eines Schornsteinfegers?
Wozu gibt es den Schornsteinfeger überhaupt?

Vorwort

Der Titel dieser Broschüre weist schon darauf hin, dass für das Schornsteinfeger- und Kaminkehrerhandwerk, eine fragwürdige Zukunft angebrochen ist.
Die zukünftigen Konsequenzen dieser seit 2008 stattfindenden Veränderungen, die diesen Berufszweig betreffen, sind derzeit nur schemenhaft erkennbar und unzureichend publiziert.

Da diese Gesetzesänderungen und Verordnungen um die es hier gehen wird, meistens nur von Schornsteinfegern zeugen, verwende ich von nun an auch fast nur noch diesen Begriff.

Was ist denn passiert wird sich jetzt jemand fragen, der den Schwarzen Mann nur als Glücksbringer erinnert, oder als Textbestandteil eines alten deutschen Schlagers? Dieser Jemand, nennen wir Ihn Klaus Mustermann, hat ein kleines Häuschen mit einer Ölheizung und irgendein Schornsteinfeger, nennen wir Ihn Fritz Mess, kommt immer mal vorbei und misst irgendetwas und erklärt irgendetwas.
Herr Mustermann versteht zwar nicht welche Arbeiten Herr Mess oder sein Mitarbeiter ausführt, weiß aber instinktiv, dass er Herrn Mess gewähren lassen muss. Der Grund ist der.
Das Haus von Herrn Mustermann befindet sich in den definierten Grenzen des von (Bezirks) Schornsteinfegermeister – BSM- Fritz Mess zu verwalteten Kehrbezirkes.
Deshalb hat Herr Mustermann als Ansprechpartner Herrn Mess. So weit, so gut.

Dazu meint z. B. wikipedia u. a. weiter am 27. 05. 2012 unter *http://de.wikipedia.org/wiki/Kehrmonopol*

…… Mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935, wurde die bisherige Bestimmung des § 39 der Gewerbeordnung geändert und die Einrichtung von Kehrbezirken nicht nur gestattet, sondern jetzt auch vorgeschrieben und galt somit erstmals einheitlich für ganz Deutschland.
Nach dem Zweiten Weltkrieg griffen Verordnungen für das Schornsteinfegerwesen in den Besatzungszonen, die schließlich am 22. Januar 1952 im *Bundesgesetz zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens* mündeten. Am 10. Juli 1969 stimmte der Bundesrat dann dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen zu. Das neue Gesetz, das auch die alten noch geltenden Paragraphen der Gewerbeordnung aufhob, brachte dann ein einheitliches Schornsteinfegerrecht auf gesetzlicher Grundlage für die Bundesrepublik Deutschland. Das 2012 auslaufende Gesetz unterteilte Deutschland in etwa 8000 Kehrbezirke.

Dieses Gesetz über das Schornsteinfegerwesen ist das SchfG, seit Ende 2008 gibt es das „neue“ SchfHwG, genannt Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk.
Das Sch ornstein f eger H and w erks G esetz beschreibt die Entwicklung in etwa so.
Ein Schornsteinfegerbetrieb ist demnach nicht mehr ausschließlich stationär im anvertrauten Kehrbezirk für alle staatlich verordneten Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten zuständig und kann davon seinen Lebensunterhalt bestreiten, sondern muss sich auf dem freien Markt (vollendet ab 2013) bewähren.

Kommen wir deshalb nochmals zurück auf das Verhältnis zwischen Herrn Mustermann und BSM Mess.
Herr Mustermann muss Herrn Mess zukünftig beauftragen, denn Herr Mess, der durch das SchfHwG beschnittene beliehene Unternehmer, ist nicht mehr automatisch derjenige, der die Heizung von Herrn Mustermann misst oder den dazugehörigen Schornstein bei Bedarf fegt.
Herr Mustermann ist jetzt allein dafür verantwortlich, dass er sich auf dem freien Mark einen „Schornsteinfeger“ sucht, oder eben eindeutig Herrn Mess weiter beauftragt, so dass

……wikipedia weiß dazu passend auch noch Folgendes am 27. 05. 2012 unter *http://de.wikipedia.org/wiki/Kehrmonopol* zu berichten

……. Die Schornsteinfegerarbeiten unterliegen ab 2013 einem Wettbewerb. So können zukünftig neben dem Bezirksschornsteinfeger auch Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit Zusatzqualifikation entsprechende Wartungsarbeiten an Feuerstätten übernehmen. Entsprechende freie Anbieter müssen aber beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und bei der Handwerkskammer registriert sein.

dieser seine Heizung gesetzeskonform misst und den eventuell vorhandenen Kaminofenschornstein 1 – 3x jährlich fegt. Falls der Kaminofen auch heißes (Brauch)Wasser herstellen kann, dann 4x.

Außerdem änderte sich auch noch die Berechnungsgrundlage für derartige Arbeiten.

Bis Ende 2009 galten landestypisch festgelegte Gebührenkataloge. Diese wurden durch eine einheitliche bundesdeutsche Gebührenordnung am 01. 01. 2010 ersetzt. Diese nennt sich jetzt einfach nur KÜO.

Durch diese (Bundes) KÜO erfolgte eine völlig neue geldwerte Betrachtung von Schornsteinfegerarbeiten.

Digitale Ausgabe

Die in Berlin bis Ende 2009 gültige Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO – kam z. B. mit weniger als der Hälfte der Gebühren der „neuen“ KÜO aus und war dennoch für die Verhältnisse einer Großstadt ausreichend und genau genug. In der KÜO hingegen vermisst man schmerzlich diese Einfachheit.

Was den beschriebenen Gebührenteil dieser KÜO angeht, so ist er in der aktuellen Fassung dieser Ordnung nur noch bis zum 31. 12. 2012 gültig.
Ab 2013 gibt es keine Gebühren mehr als Rechnungsgrundlage. Den Preis regelt der Markt.
Man kann davon ausgehen, dass es nur noch Gebührenstrukturen für Pflichtaufgaben von Kehrbezirksverwaltern, den derzeitigen Bezirksschornsteinfegermeistern, gibt.
Nicht aber für jährliche Arbeiten an (Auszug aus den Begriffsbestimmungen der KÜO (hier nur 1 – 10))

1. „Abgasanlage“: Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung, Luft-Abgas-System oder Abluftschacht nach Nummer 15 b), für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten und Räucheranlagen, sowie eine Anlage zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;
2. „Abgasanlage für Überdruck“: Abgasanlage, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der…
3. „Abgaskanal“: Verbindungsstück, das mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden ist;
4. „Abgasleitung“: Abgasanlage, die nicht rußbrandbeständig sein muss;
5. „Abgasrohr“: Frei verlaufendes Verbindungsstück;
6. „Abgasweg“: Heizgasweg und Strömungsstrecke der Abgase innerhalb des Verbindungsstücks;
7. „Blockheizkraftwerk“: Stationärer Motor oder Gasturbine, der oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung sowohl elektrischen Strom als auch Wärme produziert;
8. „Brennstoffzellenheizgerät“: Stationäre Anlage, die die im Brennstoff gebundene chemische Energie in einer Brennstoffzelle…
9. „Brennwertfeuerstätte“: Feuerstätte, bei der die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes…
10. „Feuerstätte“: Im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;

Diese Aufzählung endet mit Punkt 24 – Wärmepumpe.

Unter 10. dieser Auflistung von Begriffen findet sich das Wort „Feuerstätte“.
Das SchfHwG bedient sich dieses Begriffes und verlangt von den derzeitigen Schornsteinfegern, dass sie alle Feuerstätten in dem von ihnen verwalteten Kehrbezirk bis Ende 2012 zu erfassen haben.
Für jedes einzelne Grundstück müssen aus diesen Daten Feuerstättenbescheide zugeschnitten werden, die für jeden, auch für Herrn Mustermann, verständlich zu erklären haben, welche Arbeiten wann und an welcher Feuerstätte wie oft in den nächsten Jahren durchgeführt werden müssen.
Erst dadurch ist eine nachprüfbare Vergabe an andere Firmen machbar und somit letztendlich der freie Markt aus Sicht der Bundesregierung realisierbar. Sie müssen nicht wechseln, könn(t)en aber.

Im Prinzip verhält es sich beim Schornsteinfeger wechseln genau so, als wenn Sie Ihren Strom- oder Gasanbieter neu bestimmen. Der neue „Lieferant“ braucht ein paar Daten von Ihnen (Zählerstand, Zählernummer, Vorjahresverbrauch). Wenn Sie Ihrem alten Vertragspartner fristgerecht kündigen konnten, steht einem Wechsel nichts im Weg. Der Grundversorger für Strom und Gas in Ihrer Region bleibt Ihnen erhalten, er sorgt weiterhin für die Instandhaltung der Versorgungswege und wird dafür nicht mehr direkt von Ihnen entschädigt, sondern vom neuen Anbieter.
Der Bezirksschornsteinfeger bleibt Ihnen als Grundversorger, ohne Kündigung, erhalten. Der Gesetzgeber sprach ihm Pflichtaufgaben zu. Eine davon ist die Feuerstättenschau.
Dafür kommt er selbstständig ab 2013 nur noch alle 3 ½ Jahre bei Ihnen vorbei.
Es sei denn, dass Sie eine neue Feuerstätte oder einen neuen Schornstein brauchen, dass Mängel zu begutachten sind, dann müssen Sie sich mit Ihm zeitnah beraten und er muss Bescheinigungen ausstellen.
Das organisieren einzig Sie, selbstständig, weil dies Ihr Verantwortungsbereich ist.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Vollzug des SchfHwG ist, dass Ihr Feuerstättenbescheid verständlich genug formuliert, ausreichend bestimmt, also mit genauen Daten und Zeiten versehen ist und in seiner Form Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren genügt.

Diese Broschüre ist dafür gedacht, dass Sie Ihren Feuerstättenbescheid umfassend verstehen lernen und für diese neue Freiheit bestens gerüstet sind.

Digitale Ausgabe

Schwarzer Mann, was nun?

Inhaltsverzeichnis

1. Wie sieht so ein Feuerstättenbescheid aus? Seite 2

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden diese Bescheide erstellt? Seite 5

3. Kann man diesem Bescheid widersprechen? Seite 6

4. Kommt so ein Bescheid jetzt öfter? Seite 7

5. Was mache ich sonst noch damit, wenn ich ihn erhalten habe? Seite 8

6. Was kostet dieser Bescheid eigentlich? Seite 9

7. Was bedeuten die Monatsangaben und Abkürzungen? Seite 9

8. Was bedeutet Arbeiten nach KÜO? Preise ab 2013 / Kalkulation Seite 10

9. Was sind Arbeiten gemäß 1.BImSchV? Seite 11

10. Was meint das Umweltbundesamt (UBA) zur Aktualisierung der 1. BImSchV? Seite 12

11. Kommt der Schwarze Mann eigentlich nicht nur noch alle 2 oder 3 Jahre? Seite 13

12. Kann ich mit diesem Bescheid mir einen neuen Schornsteinfeger suchen? Seite 13

13. Brauche ich überhaupt noch Schornsteinfeger? Seite 14

14. Was sind das für Anhänge an dem Bescheid? (Musterformblätter) Seite 15

15. Zeittabelle und Feuerstättenarten. Seite 18

16. Wechsel – Checkliste am Ende der Broschüre Seite 19 und Schluß

Quellennachweis / Fundstellennachweis

siehe Seite 4 dieser Broschüre,
es handelt sich um dieselben Quellen die in dem Fundstellennachweis des Musters eines Feuerstättenbescheides ausgewiesen sind.

Hinweis: *>>Erklärungen<<*

Dieser Text kann als Broschüre bestellt werden bei Frank Ludwig.
kontakt@bsm-ludwig.de

1. Auflage 2012

Digitale Ausgabe

>>Hier ein Beispiel aus Berlin mit Gesetzesbezügen aus 2011<<-

Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) Bezirksschornsteinfegermeister Fritz Mess Fegerichstr. 6 12121 Berlin	**Datum:** z.B. 19. 03. 2011 Bezirksnummer: jeder Schornsteinfeger - Kehrbezirk hat eine Nummer
In diesem Adressfeld wird als Adressat der oder die ermittelte(n) Eigentümer eingetragen, oder die Anschrift der Hausverwaltung, der GmbH, der GmbH & Co. OHG, der GmbH & Co. KG, der OHG, der KG, der GbR/BGB-Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft, dem Erbbauberechtigten, der AG und so weiter und so fort…	**Liegenschaft**: wo befindet sich das Objekt Strasse – Hausnummer – PLZ - Ort **Objektnummer**: betriebsinterne Nummer oder Zahlenkombination zur Zuordnung der übermittelten Daten

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

bei der von mir durchgeführten Feuerstättenschau vom 16. 03. 2011 *>>oder nach Aktenlage<<* wurde festgestellt, dass in der oben genannten Liegenschaft folgende Anlage(n) betrieben werden. *>>es folgt eine möglichst genaue Auflistung der Feuerstätten und der jährlich an diesen durchzuführenden Arbeiten<<*

Anlage Nr.	**Feuerstätte** *>>welche Art<<* **Baujahr der Feuerstätte** **Standort**	**jährliche Ausführung** *>>in der Zeit<<*	**alle geraden Jahre ab**	**alle ungeraden Jahre ab**	**alle drei Jahre ab**	**Rechts-Grundlage** *>>Erklärungen<<*
1	Gasheizung - Heizwert 2008 *>>jünger als 12 Jahre<<* Keller				1.-30. April 2013	§ 15 Abs. 3 Nr. 2. nach 1.BImSchV *>>Messarbeiten, Bestimmung des Abgas-verlustes (QA)<<*
	gleiche Heizung Abgaswegeüberprüfung nach KÜO	1.-30. April				§ 1 und § 4 Abs.1 S. 2i.V.m. Anlage 1 Ziffer 3.1.der KÜO *>>Abgaswege, hier auch*
2	Kaminofen 2010*>>Rauchgasqualität (wie Staub und CO) gemäß der 1.BImSchV?<<* Erdgeschoß	1.-31. Oktober				§ 1 und § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.7. der KÜO *>> Kehrarbeiten am benutzten Schornstein<<*
	Erklärungen → nächste Seite					

Die fachgerechte Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten ist von Ihnen innerhalb des genannten Zeitraumes zu veranlassen.
>>das heißt, dass Sie den Schornsteinfeger zu sich bestellen <<
Ihre Anlage unterliegt gemäß § 1 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) der Überprüfungspflicht.
Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1 dieser Verordnung.
Ihre Feuerstätte *>>Heizwert<<* unterliegt gemäß § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV), der wiederkehrenden Messung. *>>Eine Gas – Brennwertheizung unterliegt nicht der 1. BImSchV<<*

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf § 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 17 und 52 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchornsteinfegerHandwerksgesetzes - SchfHwG).
Der Feuerstättenbescheid dient der Kontrolle der Einhaltung Ihrer Pflichten als Eigentümer und informiert dazu über durchzuführenden Arbeiten und über den konkreten Zeitpunkt bis zu dem diese zu erfolgen haben.

Digitale Ausgabe

Erklärungen zur Tabelle auf der vorangegangenen Seite (Inhaltsbestimmungen):
Feuerstätte 1
Die Anzahl der Überprüfungen und ggf. Kehrungen von Schornsteinen, an denen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, richtet sich nach Anlage 1 der KÜO Ziffer 3.1.
Das bedeutet, dass jährlich einmal Überprüfungsarbeiten durchgeführt werden (z. B. Ermittlung des CO-Gehaltes im Abgas).
Gemäß der 1. BImSchV werden Messarbeiten (Ermittlung des Abgasverlustes im Abgas) nur alle 3 Jahre vorgeschrieben.
Dies gilt, solange diese Heizung jünger als 12 Jahre ist. *>>siehe auch Seite 11 dieser Broschüre<<*
Feuerstätte 2
Die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen von Schornsteinen, an denen Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind, richtet sich nach Anlage 1 der KÜO Ziffern 1.1 bis 1.10.
Ihre Feuerstätte ist derzeit eingeordnet als gelegentlich benutzte Feuerstätte, gemäß 1.7.
Somit ist die Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr auf derzeit 1x begrenzt.
Eine stärkere Benutzung der Feuerstätte würde auch eine häufigere Kehrung gemäß 1.2 oder 1.6 zur Folge haben. *>>als Hinweis<<*
Der Feuerstättenbescheid muss dann dementsprechend neu gefasst werden.

>>wie lange gilt der Bescheid, was sind Ihre Rechte und Pflichten<<

Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten **Feuerstättenschau**.
Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen an den Feuerstätten oder an deren Nutzung ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt. So sind mir auch nach § 1 Abs. 2 SchfHwG Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Wiederinbetriebnahme von Anlagen unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) gehört es zu den Aufgaben des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters eine Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf Ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2 SchfHwG) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in mindestens einem Fünftel seines Bezirks vorzunehmen **(Feuerstättenschau)**.
>>Ab 2013 ist in 7 Jahren 2x eine Feuerstättenschau durchzuführen<<

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfpflichtigen Anlagen sowie die nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. *>>Veranlassen heißt: Sie bestellen den Schornsteinfeger zu sich, der Automatismus ist abgeschafft<<*

Gemäß § 2 Abs 2 SchfHwG dürfen Schornsteinfegerarbeiten bis zum 31. Dezember 2012 nur von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden.

Für den Fall, dass Sie künftig die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten nicht mehr durch den Bezirksschornsteinfegermeister ausführen lassen wollen, verweise ich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de), um sich einen Überblick zu verschaffen, welcher Betrieb die Vorraussetzungen zur Erbringung von Schornsteinfegerarbeiten erfüllt.

>>Es ist schon jetzt absehbar, dass dieses Amt zwar listen, aber nicht kontrollieren wird. Die Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und der Handwerksordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I. S.1077) zeigt in diesem Zusammenhang Änderungen in der Struktur der Formblätter, siehe Seite 15, auf. Es reicht demzufolge ein Eintrag eines europäischen Schornsteinfegerbetriebes in der örtlichen Handwerkskammer zum Nachweis der Qualifikation für deutsches Gebiet.<<

Sollten Sie die Ausführung der Arbeiten durch einen anderen zugelassenen Betrieb durchführen lassen, ist mir dies fristgerecht durch Zusendung von Formblättern gemäß Anlage 2 / KÜO zu belegen.

Das jeweils zur Feuerstätte passende Formblatt ist mir vollständig ausgefüllt innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweils festgesetzten Zeitraumes zuzusenden.
>>das wäre in diesem Beispielbescheid dann Mitte Mai und Mitte November<<
Verantwortlich für das Übermitteln der Formblätter an mich sind in jedem Falle Sie, als Eigentümer der Anlage.

Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt korrekt und vollständig ausgefüllt zugegangen ist.
>>Das heißt, dass Sie diese Formblätter nur auszufüllen brauchen, wenn Sie eine andere Firma beauftragen<<

Die Erstellung dieses Feuerstättenbescheides ist gemäß § 24 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) in Verbindung mit § 6 Anlage 3 Ziffer 5.8 KÜO gebührenpflichtig.
Sie sind gemäß § 25 SchfG zur Zahlung der erhobenen Gebühren verpflichtet.

Digitale Ausgabe

Eine Gebührenrechnung geht Ihnen mit diesem Feuerstättenbescheid zu.
>>diese Gebühren können auch bis Ende 2012 in die normale(n) jährliche(n) Gebührenrechnung(en) mit einfließen<<

Rechtsbehelfsbelehrung *>>wie können Sie Widerspruch einlegen<<*

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksschornsteinfegermeister -siehe Absender des Feuerstättenbescheides- zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind die im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten auch dann zu veranlassen, wenn ein Rechtsmittel dagegen eingelegt wird.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO können Sie bei dem in diesem Bescheid genannten Bezirksschornsteinfegermeister *>>hier steht dann der Name, bleiben wir beim Beispiel, Fritz Mess<<*, die Aussetzung der Vollziehung beantragen, gemäß Abs. 5 VwGO besteht die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Antrag durch das Verwaltungsgericht wiederherstellen zu lassen.

Beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin *>>gilt für Berlin<<* kann dies schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vergleiche hierzu **www.berlin.de/erv**), erfolgen.

Hochachtungsvoll

>>Unterschrift des Ausstellers des Bescheides<<

Fundstellennachweis

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – **1. BImSchV**) vom 26. Januar 2010

Verordnung über die Bestimmung weiterer überprüfungspflichtiger Anlagen und der Überprüfungszeiträume (**ÜV**) vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886)

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – **KÜO**) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S.1292), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und der Handwerksordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I. S.1077)

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (**VwVfG** Bln.) vom 08.12.1976 (GVBl. S. 2735/2898), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19.06.2006 (GVBl. S. 573)

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger- Handwerksgesetz- **SchfHwG**) im Artikel 1 des Gesetzes zur Erneuerung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 im Artikel 4 und 5 (Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes – BGBl. I S. 1343-)

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – **SchfG**) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) und Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

Muster – Feuerstättenbescheid - Ende

Im weiteren Verlauf dieser Broschüre wird Ihnen genau erklärt was es mit den Bezeichnungen und Abkürzungen in Feuerstättenbescheiden auf sich hat, was Sie beachten müssen, wenn Sie in den Widerspruch gehen, was Sie bedenken müssen, wenn Sie eine andere Firma beauftragen wollen. Dieser Musterbescheid, berücksichtigt Berliner Besonderheiten. Jedes Bundesland hat andere, landestypische Gesetze und Verordnungen, die ebenso Bestandteil von Feuerstättenbescheiden sind. In Berlin ist dies zum Beispiel die ÜV vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886)
Die einzelnen Softwarehäuser, die das Schornsteinfegerhandwerk bedienen, verwirklichen zudem eigene An- und Absichten.
Wichtig ist einzig, dass immer der Aufbau stimmig ist.
Angefangen von der nachvollziehbaren Auflistung der „Feuerstätten“ im Gebäude über die ausreichend bestimmten Erklärungen zu den wiederkehrenden Arbeiten und Zeitabläufen, bis zur Rechtsbehelfsbelehrung und dem Fundstellennachweis.

Digitale Ausgabe

Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden diese Bescheide erstellt?

Am 26.11.2008 wurde das neue SchornsteinfegerHandwerksgesetz (SchfHwG) im Bundestag geschlossen und trat am 29.11.2008 teilweise und tritt am 01. 01. 2013 vollständig in Kraft.

Seit diesem Tag im November 2008 ist sinngemäß festgelegt, dass die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BS(F)M) bis zum 31. 12. 2012 jede Feuerstätte in „Ihrem Kehrbezirk", an der sie Arbeiten durchführen, in Feuerstättenbescheiden zu erfassen haben.
Die Intervalle für diese so genannten wiederkehrenden Arbeiten legen die aktuelle KÜO, die 1. BImSchV und landesspezifische Verordnungen fest.

Da es weiterhin in Deutschland den Zwang zur Überprüfung von Feuerstätten, zum Kehren von Schornsteinen, zur Durchführung von Feuerstättenschauen, zur Überprüfung neuer Feuerstätten gibt, bilden diese Feuerstättenbescheide die Grundlage zu staatlichem Handeln.
>>Dem Eigentümer einer dieser erfassten Feuerstätten, steht derzeit noch nicht das Recht zu, die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten selbst durchzuführen. Das bleibt, vorerst, weiterhin nur geschultem Personal vorbehalten.<<

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist in dieser Angelegenheit der Bescheiderstellung eine Behörde, denn er hat diese Bescheide im Rahmen eines Verwaltungsaktes zu erlassen. So etwas ist einmalig und fehlerlastig.

An der Form dieser Feuerstättenbescheide wird zudem landesweit gefeilt, siehe Beispiel auf den ersten Seiten, weil der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur Gestaltung erließ.
Dadurch sind diese Bescheide unterschiedlich in Aufbau und Umfang.
Eigentlich sollten sie aber so gefasst sein, dass sie der Empfänger versteht und ebenso ein anderer Schornsteinfeger mit diesem Schriftstück etwas anfangen kann, um daraus ein eigenes Angebot formulieren zu können.

Im Juni 2012 entdeckte ich eine Internetseite, die sich mit hessischen Belangen befasst und den dortigen Kollegen vorgibt, wie diese Feuerstättenbescheide auszufüllen haben und wie die Rechnungslegung dafür auszusehen hat. Dabei ist zu bedenken, dass diese Bescheide schon seit 2008 / 2009 ausgestellt werden müssen.
Hessen und die anderen Bundesländer verwenden unterschiedliche Verwaltungsregelwerke, die eine einheitliche Ausstellung und Rechnungslegung in Bezug auf Feuerstättenbescheide unmöglich machen und nebenbei auch noch die Bearbeitung von Widersprüchen unterschiedlich beeinflussen.
Jeder Monat bringt zudem andere Erkenntnisse und diese wiederum ziehen andere Auslegungen nach sich.
Der bürokratische Aufwand für den Schornsteinfeger ist groß, denn er muss diese Bescheide für einmalig
10 AW = 10 min für bis zu drei Feuerstätten, stimmig halten. Das geht nicht in 10 min., reell wären 30 min. mindestens.

Das zeigt auch die Berufspraxis. Die Stimmigkeit wird nämlich nur erreicht wenn der Kunde / Eigentümer mit dem BSM kooperieren möchte und stets relevante Änderungen (Einbau einer neuen Feuerstätte, Aktivierung eines abgemeldeten Schornsteines oder auch die Beseitigung einer vorhandenen Feuerstätte) von sich aus zeitnah bekannt gibt oder eben Eigentümerwechsel dem Schornsteinfeger mitgeteilt werden und der neue Eigentümer den Bescheid bei Hausübergabe ausgehändigt bekommt. Nur dann können nach Rücksprache Änderungen und Anpassungen eingepflegt werden.

Es zeigt sich auch, dass dieses neue Mitspracherecht des Bürgers nicht klaglos umgesetzt werden kann.
Mehrere Verwaltungsgerichte hatten diese Bescheide schon zum Thema. In den Verwaltungsbehörden und Innungen häufen sich die Anfragen von Eigentümern zu diesem Thema. Dabei bekommt der Fragende dann oft Antworten, die er nicht erwartete.
Falls er sich dann weiterhin unverstanden und in seiner Wahlfreiheit eingegrenzt fühlt, wird er wohl Widerspruch einlegen und notfalls Klage erheben.
Die Feuerstättenbescheide sind das Produkt einer widersprüchlichen Gesetzgebung und demzufolge müssen Gerichte für jeden Einzelfall erst Klarheit schaffen.

Das Schornsteinfegerhandwerk, welches dieses SchfHwG und die begleitenden Verordnungen umsetzen soll, ohne dass der Gesetzgeber diese neue Freiheit optimal durchdacht und verständlich publik gemacht hätte, muss selbst viel vor Ort erklären.

In Schulungen werden die Behördenmitarbeiter, die für das Handwerk in den Ämtern und Verwaltungen der Bundesrepublik zuständig sind, schon seit Ende 2008 von reisenden Experten über dieses SchfHwG und über die Ausstellung und Auswirkungen von Feuerstättenbescheiden unterrichtet.
Diese Experten sind nicht immer gleicher Auffassung und so kommt es nicht darauf an wer welche Schulung besuchte, sondern, dass die, die miteinander zu tun bekommen, möglichst vom gleichen „Informanten" unterrichtet wurden.

Derartige Unterweisungen besuchen auch Schornsteinfeger, um in dieser behördlichen Angelegenheit auch sicher aufzutreten.
Denn es ist nicht nur notwendig das Gesetz zu verstehen, sondern auch zu erkennen wie man es, so gut wie überhaupt möglich, sinnvoll und übersichtlich anwenden kann in dem zu verwaltenden Kehrbezirk.
Fristen müssen z.B. so gesetzt sein, dass sie überprüfbar bleiben und trotzdem dabei nicht komplett aus dem Rahmen, der bisher individuell festgesetzten Termine zu Kehr- und Überprüfungsarbeiten, herausfallen.

Digitale Ausgabe

Kann man diesem Bescheid widersprechen?

Das ist möglich, solange Sie sich an die Fristen halten, die der Aussteller (in der Regel ist das der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister - BSM) des Bescheides vorgibt.
Wie schon erwähnt ist dieser Bescheid ein behördliches Schreiben und unterliegt dem Verwaltungsrecht des jeweiligen Bundeslandes.

Da dieses Verwaltungsrecht bundesweit nicht zu 100 % identisch ist, kann hier nur so viel dazu gesagt werden.
Feuerstättenbescheide müssen eindeutig den Weg beschreiben, wie man gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen kann.

Schon das Fehlen dieser „Wegbeschreibung“ berechtigt zum Widerspruch.
Man könnte es mit so genannten Haustürgeschäften vergleichen. Durch die Medien ist man informiert, dass man innerhalb von, ich glaube, 14 Tagen, von irgendwelchen Verträgen zurück treten kann, auch wenn das im „Vertrag“ nicht drin steht.

Bei dem hier eingestellten Beispiel gibt die Rechtsbehelfsbelehrung den Weg und die Frist von 1 Monat vor.

Der Bescheid selbst muss auch die Gesetze und Verordnungen benennen auf dessen Grundlage er erstellt wurde.

Es steht fest, dass Sie das Recht des Widerspruches besitzen, selbst dann, wenn Sie den Bescheid einfach nur nicht verstehen oder „Ihr“ Schornsteinfeger selbst auf Nachfrage Ihnen nicht erklären kann, was er damit eigentlich meint.
>>Ein Widerspruch einfach so aus reinem Spaß an der Freude ist hingegen nicht zielführend.<<
Deshalb, bevor Sie in den Widerspruch gehen, sei dazu geraten, sich mit dem BSM zu unterhalten und um Erklärungen zu bitten. So lassen sich Missverständnisse leicht aus dem Weg räumen.

Ein weiterer Widerspruchsgrund ist eine falsche Anschrift, also wenn z.B. der oder die Empfänger nicht korrekt benannt sind oder die genannte Feuerstättenanzahl ist fehlerhaft oder die Häufigkeit der durchzuführenden Arbeiten ist Ihnen unschlüssig.
>>Die KÜO hat dafür gesorgt, dass es in den Anlagen Tabellen gibt, die unterschiedliche Auslegungen zulassen.<<

Wohin sich der Widerspruch richten muss, muss in ihm auch erklärt sein.
Es müsste eigentlich immer die Adresse des Aussteller des Bescheides sein, also „Ihr“ BSM- Bezirksschornsteinfegermeister.

Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Es reicht ein so genannter formloser Dreizeiler:

Betreffzeile: Ihr ausgestellter Feuerstättenbescheid vom…
für das Grundstück in … Ort/Str./Hausnummer
Ihr Zeichen…
Ihr Grundstückszeichen…

Widerspruch – und dann ein kurzer, aber verständlicher Text mit Ihrem Widerspruchsgrund.
Möglich wäre z.B. wenn Herr *K.* □□ □□□schriebe:

Sehr geehrter Herr Mess, in dem o.g. Feuerstättenbescheid ist meine Frau als Adressantin genannt. Dieser gehört aber nicht das Grundstück, sondern mir und meinem Sohn aus erster Ehe, außerdem steht der Specksteinofen, den Sie Kaminofen nennen, nicht im Erdgeschoß, sondern im Wohnzimmer. Herzlichen Dank K. □□ □□

Nicht vergessen: Unterschrift und Datum.

Schön wäre es jetzt, wenn dieser Widerspruch im Bereich der Unterschrift den vollständigen Namen des Widerspruchführers aufweisen würde und ebenso den vollständigen Namen des Sohnes und dessen Adresse. Für die Bearbeitung und Beantwortung des Widerspruches wäre dies eine enorme Hilfe.
Mit Sicherheit kann BSM Mess einfach den Kaminofen in Specksteinofen umbenennen, Standort: Wohnzimmer / EG.
Sachlich richtiger wird der Bescheid allerdings nur durch die Umbenennung des Eigentümers.

Sie sollten also zumindest so kooperativ wie Herr *K.* □□ □ □ sein und Ihrem Widerspruch ein genaues Äußeres geben.

Zuerst wird der BSM versuchen, Unstimmigkeiten zu beseitigen, den Bescheid sozusagen zu heilen.
Er unterrichtet Sie dazu zunächst über den Erhalt Ihres Widerspruches und ob er Ihren Einwendungen abhelfen kann.
Falls der Name des Widerspruchführers, siehe Mustertext im Rahmen, nicht lesbar ist und keine Telefonnummer, keine E-Mailadresse, keine Faxnummer, kein Konto in einem „sozialen Netzwerk“ erkennbar ist, wird der BSM wohl oder übel einen Brief mit den entsprechenden Fragen stellen müssen und an Herr *K.* □□ □□□schicken.

Es bleibt bei den schon angesprochenen 1 x 10 AW = 10 min für diesen Feuerstättenbescheid, es wird nicht teurer.
Kann er so oder anders den Bescheid heilen, erstellt er Ihnen kostenlos einen neuen, weil Ihr Widerspruch berechtigt war.

In diesem Beispiel im Kasten war der Widerspruch, was die Nennung des Eigentümers betrifft, berechtigt. Eine Umbenenn des Kaminofens ist aber nicht erforderlich und auch keine Standortergänzung bei nur einer Festbrennstofffeuerstätte.

Digitale Ausgabe

Kann er (BSM Mess) aber den Bescheid nicht heilen, leitet er den Widerspruch an die für ihn zuständige Behörde weiter und bittet in diesem Zusammenhang diese um Ausstellung eines Zweitbescheides. Dann beginnt alles von vorne, dieses Mal führt die hinzugezogene Behörde (in Berlin ist es das jeweilige Bezirksamt) Regie.
So will es der Gesetzgeber.

ACHTUNG
So ein einfacher Widerspruch und das Heilverfahren des BSM oder die neue Qualität in Form eines Zweitbescheides heben nicht automatisch die Fristen auf, die im Ursprungsbescheid benannt sind.

Herr *K.* □□ □ □ hat ja z. B. nicht die Fristen angezweifelt, sondern nur Korrekturbedarf von Form und Namen angezeigt.

Trotz Widerspruch müssen Sie somit erst einmal diese Fristen einhalten, solange Sie nicht das Verwaltungsrecht ausreizen wollen.
Also, gemäß dem Musterbescheid, sind vom 1. bis zum 30. April Mess- oder Überprüfungsarbeiten durchführen zu lassen. Das belegen bereits einzelne Gerichtsurteile.

Kommt so ein Bescheid jetzt öfter?

Jedes Mal, wenn sich etwas an den Feuerstätten ändert,
wenn der Brennstoff z.B. wechselt (Umstellung einer Feuerstätte von Heizöl auf Erdgas),
eine alte Feuerstätte entfernt, eine neue Feuerstätte aufgestellt wird,
ein bisher inaktiver (unbenutzter) Schornstein wieder aktiviert wird,
bei jeder wesentlichen Änderung (völlig neue Feuerstätte), auch beim Wechsel des Eigentümers
oder wenn die ersten 3 ½ Jahre nach 2013 verflossen sind, sind neue Bescheide zu erstellen.

Eine vermutlich unwesentliche Änderung wäre der Austausch eines Öl- oder Gasbrenners, solange dieser nicht wesentlich andere Abgaswerte zur Folge hat und eventuell sogar noch gleich heißt und gleichen Baujahres ist.

Wesentliche Änderungen müssen sowieso durch ortsübliche Bescheinigungen begleitet werden, bis der BSM die sichere Benutzbarkeit bescheinigen kann.

Zu ändern sind Feuerstättenbescheide auch, wenn die KÜO nicht in der derzeitigen Fassung erhalten bleibt, oder die 1. BImSchV und diese Änderungen Auswirkungen auf die in den Bescheiden aufgeführten Feuerstätten haben.

Bis 2010 fanden z. B. Messarbeiten an Feuerstätten, gemäß der 1. BImSchV, noch jährlich statt, jetzt frühestens alle 2 Jahre, seit Ende 2008 werden aber schon Feuerstättenbescheide erstellt.

Die o. g. 3 ½ Jahre sind der Zeitrahmen ab 2013 in dem wieder durch den dann zuständigen Bezirksbevollmächtigten, ehemals Bezirksschornsteinfegermeister, eine Feuerstättenschau stattfinden muss, dann wird auch der F-Bescheid aktualisiert.

Im Text des SchfHwG heißt es dazu sinngemäß, dass 2 x in 7 Jahren in dem verwalteten Kehrbezirk
eine Feuerstättenschau durchgeführt werden muss, deren Resultat dann ein neuer Feuerstättenbescheid ist.
Dieser kann auch z. B. als Nachweis dienen, dass eine Feuerstättenschau durchgeführt wurde.

Hier macht es Sinn, den Begriff Feuerstättenschau etwas näher zu erläutern.

Befindet sich in einem Haus z.B. eine Gas oder Öl - Zentralheizung als einzige Feuerstätte und dort wird jedes Jahr gemessen oder überprüft durch denselben Schornsteinfeger, so ist die Feuerstättenschau durch den BSM kein großer Akt, denn er oder sein Geselle, seine Gesellin, sind ja sowieso jährlich vor Ort und beschauen sich während der Überprüfungsarbeiten die Feuerstätte, den Schornstein und den Aufstellraum.

Es wird sich in diesem Zusammenhang dann auch angesehen, ob Undichtigkeiten in der Abgasführung erkennbar sind, Zuluftöffnungen verstopft, mechanische Abluftvorrichtungen (Dunstabzugsanlagen) vorhanden sind und eventuell Fensterkippschaltern nachgerüstet werden müssen.

Wo dies nicht beachtet wird, schmückten irgendwann Schlagzeilen von CO – Toten die Zeitungen.

Wird der Aufstellraum der Heizung als Lager missbraucht?
Wie sieht der Schornsteinkopf aus, wie die Sohle, wo sind Mängel erkennbar, wie steht es um den allgemeinen Brandschutz?
Gibt es aber zusätzlich Einzelfeuerstätten wie Kaminöfen, offene Kamine, Kachelöfen, Beistellherde, Badeöfen, Werkstattöfen, Kochherde…. oder Pelletsöfen, so ist dort zusätzlich verstärkt auf sicheren Stand der Feuerstätten zu achten, ein Blick in den Feuerraum zeigt wo dieser repariert werden müsste, ist die Rauchgasführung weit genug von brennbarem Mobiliar entfernt, oder lehnt gar etwas brennbares am Rauchrohr.

Dient das Kaminofenrohr zum Trocknen von Wäsche? Wurden Anschlüsse verlegt, andere Schornsteine benutzt?

Digitale Ausgabe

Seit 2010 gehört auch ein Beratungsgespräch zur Brennstofflagerung, welches die 1. BImSchV vorsieht, dazu, um auch zur Feinstaubminimierung anzuregen, weil trockener Brennstoff weniger staubt als feuchter. Klingt erst einmal unlogisch. Trockener Brennstoff verbrennt einfach besser und effektiver, es wird dadurch weniger Brennstoff benötigt, um einen Aufstellraum zu beheizen und schon alleine diese simple Tatsache ist es wert beachtet zu werden.

Die Feuerstätten sollten bei dieser Beschauung und Beratung durch den BSM einen optisch sicheren Eindruck vermitteln, ist dieser nicht gegeben, wird eine Mangelmitteilung verfasst und Fristen gesetzt, um die sichere Benutzbarkeit wieder herstellen zu lassen, oder um Unfall – und Brandgefahren abzustellen.

Sieht der zuständige Schornsteinfeger einzelne Häuser nur noch zu Feuerstättenschauen und führt selbst keine wiederkehrenden Arbeiten aus, weil ihm vom Eigentümer der Auftrag dazu entzogen wurde, so tut er gut daran, diese Beschauungen penibel genau zu nehmen und Mängel akribisch zu dokumentieren und deren Abstellung zu fordern.

Es ist zu hoffen, dass der Begriff Feuerstättenschau und die Bewertung in AW für derartige Fälle neu gefasst werden und dann auch anlassbezogene Mess- und Überprüfungsarbeiten vorgesehen sind, denn ohne eine überprüfungspflichtige Feuerstätte bei der Feuerstättenschau auch „gemessen“ zu haben ist die Beschauung nur die Hälfte wert.

Was mache ich sonst noch damit, wenn ich ihn erhalten habe?

Sie sollten ihn sich wenigstens durchlesen und müssen dann zwangsläufig erkennen, dass Sie jetzt auch im Schornsteinfegerwesen ein Mitspracherecht haben.
Da dieses Recht in etwa so leicht verständlich ist wie das deutsche Pfandsystem, ist genaues Lesen erforderlich.
Nicht jede Flasche, nicht jede Büchse bringen beim Discounter Geld, auch wenn sie sich ähneln.
Es kommt letztendlich auch hier auf die Beschriftung an und auf das Mitgefühl des Getränke – Pfand – Automaten.

Eigentlich aber haben Sie jetzt weitaus mehr Pflichten.
Die Wahrnehmung Ihrer Pflichten hängt davon ab wie gut Sie den Feuerstättenbescheid verstanden haben und welche Arbeitsleistungen an Ihren Feuerstätten durchgeführt werden müssen.

Die Zeitvorgaben in dem Bescheid, siehe Tabelle auf Seite 2, müssen eingehalten werden.
Sie sind zur Veranlassung der Arbeiten verpflichtet.
Was ist veranlassen?
Nicht der zuständige Schornsteinfeger meldet sich bei Ihnen an, sondern Sie bestellen einen anderen zugelassenen Schornsteinfeger zu sich wie es das Zeitfenster des vorliegenden Feuerstättenbescheides vorgibt.

Steht da z.B. in Ihrem Feuerstättenbescheid für Ihre Ölheizung als Zeitrahmen der 01. 02. - 31. 05. 2013, so ist es Ihre Pflicht dass die Mess- oder Überprüfungsarbeiten in diesem Zeitrahmen durchgeführt werden.
Spätestens am 20. 06. 2013 (inkl. Zeittoleranz für den Postweg) muss dann der Bezirksbevollmächtigte die von der Fremdfirma ausgefüllten und von Ihnen versandten Bescheinigungen in seinem Briefkasten haben.

Er trägt diese Daten in seinem Verwaltungsprogramm ein, nachdem er sie auf Plausibilität überprüft hat. Man sollte nicht allem Schrott glauben, denn ein gewisses Maß Verantwortung bleibt beim BBV / BSM.

Das BMWI (Bundesministerium für Wirtschaft) geht nach meiner schriftlichen Anfrage davon aus, dass erst ab 2013 der Bezirksbevollmächtigte sich nicht mehr selbst zu den wiederkehrenden Arbeiten in seinem Bevollmächtigtenbezirk anmelden soll. Dieser Ansicht sind andere Entscheidungsträger nicht, denn eine eingeschränkte Wahlfreiheit gibt es ja schon jetzt.

Sie könnten „Ihrem“ Schornsteinfeger auch mitteilen, dass er einfach, wie bisher weitermachen soll und dass er die Anmeldemodalitäten übernimmt oder Sie sind wechselwillig und suchen sich einen anderen Schornsteinfeger nach den Vorgaben des SchfHwG.

Falls „Ihr“ Schornsteinfeger weiterhin Ihr Vertrauen genießt, sind Ihnen Ihre Pflichten abgenommen.
Sie brauchen sich die verschiedenen Feuerstättenbescheidtermine und Formblätter nicht hinter den Spiegel zu stecken, um jedes Jahr ja keinen Termin zu versäumen, denn das könnte teuer werden.
Sollten Sie ihren Schornsteinfeger nicht mehr wollen, so können Sie ab 01. 01. 2013 zu jedem anderen, auch deutschen, Schornsteinfegerbetrieb wechseln.

Jeder Bundesbürger kann sich, der einen gültigen Feuerstättenbescheid vorliegen hat, jedoch bis zum 31.12. 2012 „nur“ Schornsteinfeger aus der gesamten EU, Norwegen, Island, Lichtenstein sowie der Schweiz erwählen.

Dieser Gesetzeslage bedienen sich Dienstleister, die deutschsprachige Schornsteinfeger schon vor 2013 anboten.
Oft ist dabei leider nicht klar, ob der Leistungsempfänger sich da wirklich im Recht fühlen darf.
Mit diesen Anbietern haben sich auch schon Gerichte beschäftigt und unterschiedlich geurteilt.

Digitale Ausgabe

Was kostet dieser Bescheid eigentlich?

Eigentlich legt die KÜO in Ihrem Gebührenteil fest, dass 10 AW (Arbeitswerte) = 10 min für bis zu 3 Feuerstätten in einem Objekt zu berechnen sind. Mehr als 3 Feuerstätten machen die Sache etwas teurer, also 4 Feuerstätten = 12 AW, 5 Feuerstätten = 14 AW, 6 Feuerstätten = 16 AW und dann setzt die KÜO irgendwann eine Wert - Grenze pro Objekt.
Interessant wird es auch, wenn es darum geht, wer diese Rechnung zu erhalten hat.
Wohnt ein Ehepaar in einem Einfamilienhaus und sind beide je zur Hälfte Eigentümer, müsste eigentlich jeder einen Feuerstättenbescheid erhalten und separat berechnet bekommen.
Dabei wäre dann denkbar, dass einer den Schornsteinfeger behalten will und der andere nicht, oder einer möchte, dass Schornsteinfeger X misst und Y zum Fegen vorbei kommt.
Hochinteressant wird es bei Eigentümergemeinschaften, die bisher ohne Verwalter ausgekommen sind.
Da gehört vielleicht 50 Leuten im In- und Ausland ein Haus in Deutschland, die sich schon sonst nicht grün sind und 50 Leute erhalten einen Feuerstättenbescheid und jeder kann sich anders entscheiden…..

In 10 min ist so ein Bescheid aber nicht zu schaffen, selbst wenn das BMWI das meint oder die Eigentumsverhältnisse überschaubar sind und die Verwaltungssoftware hilft. Damit ist der bürokratische Akt jedoch noch längst nicht beendet.

In den meisten Bundesländern sind die 10 AW mit 1,01 € zu multiplizieren, was einen Nettobetrag ergibt.
Dann kommt noch die aktuelle Mehrwertsteuer von 19 % dazu und am Ende schlagen 12,02 € zu buche.

In einigen Bundesländern werden auch Zustellkosten erhoben, oder extra die Zeit berechnet, die der Schornsteinfeger tatsächlich gebraucht haben will, um das Bescheid – Papier mit Inhalt zu füllen.

Das ist sowieso das eigentliche Übel dieser bundesweit gültigen Gesetzgebung.
Jedes Bundesland macht schon alleine durch unterschiedliche Verwaltungsverordnungen und Anordnungen und Vorgaben aus den Verwaltungsbehörden etwas anderes daraus. Überall ticken halt die Uhren anders.

Diese unterschiedliche Sicht auf die Dinge hat auch mit den bereits erwähnten unterschiedlichen Schulungen zu tun und natürlich auch damit, dass die KÜO viele Interpretationsspielräume gelassen hat, wo keine sein dürften.

Die KÜO spricht sich nicht dagegen aus Arbeiten vergüten zu lassen für die es keine konkreten Gebühren gibt, aber auch nicht dafür aus den tatsächlichen Arbeitsaufwand bei der Erstellung eines Feuerstättenbescheides zu berechnen.

Streitigkeiten, die aus der Berechnung der Gebühren resultieren, führen bundesweit zudem zu völlig unterschiedlichen Urteilen vor Verwaltungsgerichten.
Das liegt eben daran, dass an einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage im SchfHwG und der KÜO mangelt.

Was bedeuten die Monatsangaben und Abkürzungen?

Sollte auch Ihr Feuerstättenbescheid tabellarisch aufgebaut sein, so ist dort z.B. die Hausheizung im Keller als Ölheizung – Heizwert mit Baujahr (1988) aufgeführt und ein Kaminofen im Erdgeschoss ebenfalls mit Baujahr, so sich dies überhaupt ermitteln lässt. Also gibt es bei Ihnen 2 Feuerstätten / Anlagen.
Es ist notwendig die Feuerstätten so beschrieben zu lesen, dass man sie wieder erkennt.
Das ist in dem Beispiel mit zwei Anlagen noch nicht schwer, sind es aber mehrere Feuerstätten, sollten auch genaue Standorte aufgeführt sein, wie 1. OG rechts – Wohnzimmer, 1. OG rechts – Schlafzimmer u.s.w.

- An einem Termin (es reicht z. B. nicht aus, wenn dort nur steht März, sondern dort hat zu stehen 1. – 31. 03.) und dann das Jahr, oder die Jahre, werden Überprüfungs- und /oder Messarbeiten an der Hausheizung durchgeführt.
Derartige Definitionen des Zeitrahmens und der Feuerstätten haben etwas damit zu tun, dass diese konkreten Angaben das SchfHwG und das allgemeine Verwaltungsrecht fordern und dass sich, falls gewünscht, beauftragte Rechtsanwälte damit beschäftigen und die brauchen genaue Daten und Termine, um das jeweilige Verwaltungsrecht anwenden zu können.

- Zu einem oder zu anderen Terminen erfolgen Kehrarbeiten an dem Schornstein, an dem der Kaminofen angeschlossen ist.
Selbst hier sind somit mehrere Variationen möglich, denn ein Kaminofen - Schornstein, der in einem Einfamilienhaus zusätzlich zur Hausheizung betrieben wird, muss je nach eingeschätzter Nutzungshäufigkeit bis zu 3 x jährlich gekehrt wer

Das kann sich jährlich ändern. Wird z.B. das Heizöl teurer wird der Kaminofen eben rund um die Uhr benutzt.
Aus 1x Kehren, wird 2x oder 3x.
In der ersten Broschüre des ZIV, welche sich in 2010 mit der KÜO befasste, mutmaßte der Verfasser häufigere Kehrarbeite an Ölheizungsschornsteinen in Jahren in denen keine Messarbeiten stattfinden. Das hieße 2 – 3 X fegen, anstatt 1 X messen Was dann wiederum Berücksichtigung im Feuerstättenbescheid finden müsste.

Anders als im Beispiel unterliegt Ihre Hausheizung zwar auch der KÜO und der 1. BImSchV, aber.
Ihre Ölheizung ist auch keine Brennwertheizung und raumluftabhängig betrieben, älter als 12 Jahre und so wird eine Messung gemäß der 1. BImSchV § 15, nur alle 2 Jahre vorgesehen, jedoch jährlich eine Abgaswegeüberprüfung gemäß der KÜO.

Zur Abgaswegeüberprüfung ist ein Messgerät erforderlich, welches den CO (Kohlenmonoxid) – Gehalt im Abgas ermittelt, es kommt jedoch hauptsächlich darauf an zu überprüfen, ob die Verbrennung störungsfrei abläuft und ob die Abgase abgeleitet werden, ohne auf dem Weg ins Freie Schaden anzurichten.

Die Protokollvordrucke, siehe z.B. Seite 16 und 17 dieser Broschüre, weisen aus, was genau zu überprüfen ist.

Diesen Feuerstätten - Fakten sind den begleitenden §§ der jeweiligen Verordnung zugeordnet und zumindest im Ansatz kurz beschrieben, damit besser zu verstehen ist was diese §§ eigentlich meinen.
Dabei entstehen recht kuriose Kombinationen, die daher kommen, dass die KÜO nicht mit der 1.BImSchV harmoniert.
Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber diese Widersprüche spätestens 2013 behebt.
Was dann wiederum zur Änderung von Feuerstättenbescheiden führen könnte.

Der Kaminofen, der in Ihrem Partykeller steht, unterliegt eigentlich nur der KÜO, weil dort keine Messarbeiten stattfinden.
Wenn es die geeigneten Messgeräte und Verfahren gibt, wird diese Feuerstätte dann aber doch gemäß der 1. BImSchV wenigstens 1 x in ihrem Dasein gemessen, um zu ermitteln welchen CO – Gehalt in g/m³ und welchen Staubgehalt in g/m³ und welchen Wirkungsgrad in % diese Feuerstätte aufweist, je nach Art und Baujahr.
Man möchte dadurch erreichen, dass es zu weniger Rauchbelästigungen kommt.
In gewisser Weise dürfte dieses Messen der Rauchgase aber nichts mit der Simulation des alltäglichen Heizens zu tun haben.
Weil dieser Messzeitpunkt noch nicht vorhersehbar ist, taucht er auch nicht in der Tabelle des Feuerstättenbescheides auf.

Ist das Messen von Kaminöfen und Co. dann irgendwann doch flächendeckend möglich, werden diese Werte dann Baujahren und Typen zugeordnet und wenn die Feuerstätten im Praxistest, die in der aktuellen 1. BImSchV tabellarisch vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllen können, müssen sie stillgelegt oder mit Filtern nachgerüstet werden.

Was dann wiederum ……...

Da dies u. U. ein recht harter Eingriff in die privaten Betreiberrechte ist, hält die 1. BImSchV noch einige abschwächende Regelungen bereit, um beruhigend zu wirken. Dadurch verschwinden also nicht automatisch alle Festbrennstofffeuerstätten und die Luft wird auch nicht automatisch sauberer. Es ist der Beginn eines Prozesses.

Was bedeutet Arbeiten nach KÜO? Preise ab 2013 / Kalkulation

Bisher war hier immer die Rede von der KÜO, damit ist die erste einheitliche K ehr- und Ü berprüfungs O rdnung in der Bundesrepublik gemeint, in der Urfassung allgemein gültig seit dem 01. 01. 2010.

Diese KÜO ist so aufgebaut, dass sie erst einmal erklärt, mit welchen Feuerstätten sie sich beschäftigt und mit welchen nicht.
Es sind den Feuerstätten Überwachungsintervalle zugeordnet, die von 4 x jährlich Kehren bis
1x alle 3 Jahre Überprüfen reichen.
Unter verschiedenen §§ werden diesen Feuerstätten dann die Arbeiten zugeordnet, die an ihnen und den Abgasanlagen, oder Schornsteinen durchzuführen sind, an denen sie angeschlossen sind und was alles dabei zu beachten ist.
Druckdichtigkeitsproben (200 Pa – Messung) von Abgasanlagen sind z. B. darin nicht erfasst wohl aber Ringspaltmessungen.
Das Ergebnis beider Prüfarten ist dasselbe, beide Methoden geben Auskunft ob druckdichte Abgasleitungen dicht sind.

Mit dieser KÜO wurde versucht, alle Feuerstättenarten und Brennstoffe und wie man überhaupt zu den Feuerstätten hinkommt unter einen Hut zu bekommen. Selbst die Zukunft in Form von Brennstoffzellen ist berücksichtigt.

Die Entstehungsgeschichte dieser Bundes KÜO beläuft sich auf mindestens 1 Jahrzehnt und so ist sie teilweise hochaktuell und klar und an anderen Stellen veraltet, kompliziert, undurchschaubar und somit nicht klar nachvollziehbar. Dafür ein Beispiel.
Es ist eine
Öl / Brennwertheizung – betrieben mit „schwefelhaltigem“ Heizöl | was es fast gar nicht mehr gibt: 1x jährlich zu überprüfen.
Öl / Brennwertheizung – betrieben mit „schwefelarmen“ Heizöl | was es fast nur noch gibt: 1x alle 2 Jahre zu überprüfen.
Wie soll mit diesem Input ein schlüssiger und über 3 ½ Jahre gültiger Feuerstättenbescheid erstellt werden?
Wann wird der Brennstoff angepasst, wie viel schwefelhaltiges Öl ist noch im Tank?

Andererseits gibt es in Arbeitsblättern des ZIV schriftlich festgelegte Arbeitsabläufe, an die sich deutsche Schornsteinfeger zu halten haben, wenn Sie irgendwelche Überprüfungs- und Messarbeiten an Feuerstätten durchführen.
Angefangen mit dem Anschalten der Feuerstätte bis zum Ausschalten.

Digitale Ausgabe

Kommen wir zur Gebührenfrage bis Ende 2012.
Der letzte Abschnitt der KÜO behandelt die für Schornsteinfegerarbeiten zu erhebenden wiederkehrenden Gebühren.
Ab 2013 sind dann auch die deutschen Schornsteinfeger an diese Vergütungs - Vorgaben nicht mehr gebunden.
Die Preise sind dann frei zu kalkulieren – ohne Gebührendiktat, ohne Bezug auf Gebühren vergangener Jahre.

Man könnte analysieren, ob die bisher für den Leser erstellten Gebühren(auf)rechnungen auf den Cent stimmten.
Ob was berechnet wurde, auch tatsächlich vorhanden ist und auch überprüft wurde.
Das ist aber zu situationsabhängig und daher nur von jedem einzelnen Schornsteinfeger zu verantworten.

Als Grundlage zur Angebotserstellung ab 2013 taugen diese Gebührensammlungen dennoch, denn sie vermitteln ein Bild von der Gesamtheit des Objektes, was einzig ein Feuerstättenbescheid allein nicht vermag.

Vermutlich bleibt in der KÜO festgeschrieben, welche Gebühren die Bezirksbevollmächtigten für ihre Pflichtaufgaben erheben dürfen.
Wie schon auf den vorangegangenen Seiten erklärt ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die KÜO aus den unterschiedlichsten Gründen nachbessert. Sei es um sie hoffentlich verständlich und einfacher zu gestalten oder um die Bewertung von Datenpflege, Feuerstättenbescheiden und Feuerstättenschauen aufzuwerten.

Was sind Arbeiten gemäß 1.BImSchV?

Auch diese Verordnung ist ein Grundpfeiler des Schornsteinfeger – Handwerks.
Die Rede ist von der aktuellen 1. Bundes – Immissions - Schutz – Verordnung, die auf dem BImSchG(Gesetz) fußt.

Es wurden in der Ausbildung zum Schornsteinfeger viele Unterrichtsstunden dafür verwendet dieses dahinter stehende Gesetz und dessen immer wieder aktualisierte 1. Verordnung, die sich mit den Feuerstätten beschäftigt, die Schornsteinfeger zu überwachen haben, den Auszubildenden nahe zu bringen.

In der aktuellen Version dieser 1. BImSchV die seit dem 22. 03. 2010 gilt, sind auch die Intervalle der bisher jährlichen Messungen neu geregelt.
Bei diesen Messarbeiten wird rechnerisch der Abgasverlust ermittelt und bei Ölheizungen auch die Russzahl.

Abgasverlust heißt, dass der % - Betrag, der auf dem Messprotokoll erscheint, Auskunft darüber gibt wie effektiv die Heizung heizt. Vorausgesetzt wird ein theoretischer Wirkungsgrad von 100 %.
Abgasverlust = QA. Ein QA von 10 % heißt, dass der Wirkungsgrad der Heizung bei 90 % liegt
Abgasverlust = QA. Ein QA von 8 % heißt, dass der Wirkungsgrad der Heizung bei 92 % liegt
Je höher der QA, desto unrentabler die Heizung.

Hier ist jetzt die fragwürdige Idee verwirklicht, die Messhäufigkeit am Alter der Feuerstätte fest zu machen.
Sind Feuerstätten jünger als 12 Jahre, finden die hier geregelten Messungen nur alle 3 Jahre statt, irgendwann sind auch diese älter als 12 Jahre und dann wird alle 2 Jahre gemessen.
Was dann wiederum …..

Einige Feuerstätten mit einer besonderen Verbrennungsgüte brauchen nur alle 5 Jahre gemessen zu werden, also seltener, als in der Zukunft Feuerstättenschauen an dieser Feuerstätte durchzuführen sind. Das ist interessant.

Eine flächendeckende und fundierte jährliche Statistik des Schornsteinfegerhandwerks über Abgasverlust – Werte deutscher Feuerstätten ist somit nicht mehr möglich.
Der Staat hat sich selbst einer objektiven Argumentationshilfe zur CO^2 - Einsparung beraubt.

Man rückte somit von der bisher jährlich wiederkehrenden Messung ab bei der gleichzeitig die Überprüfungsarbeiten nach KÜO durchgeführt wurden und nahm dafür neue Feuerstätten in dieses Regelwerk auf.

Bisher unterlagen nur Heizungen über 11 KW Nennwärmeleistung der Messpflicht, jetzt beginnt der Pflichtbereich bei 4 KW.
Auch hier gibt es noch weitere Abstufungen.
Diese Arbeiten sind wiederum in §§ geregelt und umfassen nicht nur Messarbeiten an Öl- und Gasheizungen, sondern auch das Gebiet von Festbrennstofffeuerstätten wie Pelletsheizungen, Kaminöfen…
Hier sind jetzt u.a. auch erlaubte CO – Konzentrationen und Staubmengen geregelt.

Der vollständige Vollzug der aktuellen 1. BImSchV zieht sich noch hin, denn es fehlt derzeit, wie bereits erwähnt, zugelassene und preiswerte Messtechnik für Massenmessungen an Festbrennstofffeuerstätten.
Bisherige Verfahren sind zu aufwendig, zu teuer und zu zeitintensiv. Erste Messgeräte, die das ändern können, sind seit Mitte 2012 zugelassen. Mit diesen Messungen könnte somit in der nächsten Heizperiode begonnen werden.

Das SchfHwG, die (Bundes) KÜO und die 1. BImSchV bilden wie gesagt das Grundgerüst für Schornsteinfegerarbeit. Dieses Gerüst besteht somit aus 3 Beinen, das 4. Bein ist der freie Markt. Das Bein 1. BImSchV war vor 2010 stabil und sicher und sah jährliche Messarbeiten vor. Jährlich zeigte die Statistik umweltrelevante Verbesserungen.

Wie schnell sich das ändern kann, beschreibt der Prospekt des Umweltbundesamtes, Pressestelle Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau – Rosslau, Mail: pressestelle@uba.de, Internet: www.umweltbundesamt.de, Autorin: Anja Behnke, im März 2010.

Auf Seite 8 von 9 zu Hintergrundinformationen zur 1. BImSchV heißt es dazu.

Überwachung

Bislang maß die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger die Kohlenmonoxid - und Staubemissionen bei automatisch beschickten Anlagen – also Pellet- und Hackschnitzelfeuerungen – jährlich, bei handbeschickten Heizkesseln aber nur einmal, wenn die Anlage in Betrieb ging. Dies wird sich ändern:

Nach der novellierten 1.BImSchV ist sowohl für handbeschickte als auch für automatisch beschickte Heizkessel eine Messung alle zwei Jahre an der installierten Anlage vorgesehen. Bevor die Messung an bislang nicht messpflichtigen Anlagen stattfinden kann, muss die Entwicklung eines neuen, kostengünstigen Messverfahrens abgeschlossen werden.
Dies wird noch etwa 2-3 Jahre in Anspruch nehmen.
Die Messung nimmt ein Schornsteinfeger, den der Betreiber beauftragen muss, vor. Es kann sich dabei um den Bezirksschornsteinfegermeister handeln, der auch bisher die Messungen an der Heizungsanlage durchgeführt hat, oder aber um einen beliebigen anderen Schornsteinfeger.
Wer nicht den Bezirksschornsteinfegermeister beauftragt, muss lediglich dafür sorgen, dass dieser eine Bescheinigung über die Messung erhält.

Neue Regelungen für Öl- und Gasfeuerungen

Zu den Kleinfeuerungsanlagen, die von der 1.BImSchV betroffen sind, zählen neben Holz- und Kohlefeuerungen auch Öl- und Gasheizkessel. Für diese Anlagen enthält die novellierte 1.BImSchV ebenfalls neue Regelungen.

Auf Seite 9 dieses Papiers informiert die o.g. Autorin noch darüber.

Überwachung

Die für Verbraucherin und Verbraucher wichtigste Änderung für Öl- und Gasheizungen betrifft die Überwachung der Anlagen: während die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger Abgasverlust und Rußzahl bislang jährlich gemessen haben, sind diese Messungen nun deutlich seltener vorgesehen: bei Anlagen, die jünger sind als 12 Jahre alle drei Jahre, bei älteren Anlagen alle zwei Jahre.
Der Betreiber spart durch die Neuregelung also Geld. *>> Wie kommt Frau Behnke darauf? <<*
Bei Anlagen mit selbstkalibrierender Regelung des Verbrennungsprozesses ist eine Überwachung sogar nur alle fünf Jahre erforderlich. Diese Anlagen überwachen mit Hilfe eines Sensors kontinuierlich die Verbrennung und sorgen dafür dass die Verbrennungsbedingungen jederzeit optimal sind.

Zitat Ende

Was schreibt Frau Behnke nicht? Jährlich ist eine Abgaswegeüberprüfung nach KÜO durchzuführen, sofern es sich nicht um Brennwertheizungen handelt. Da gibt es dann, weil Brennwertheizung nicht gleich Brennwertheizung ist, wiederum Unterschiede zwischen Öl- und Gasbrennwertheizungen, was weiter zur Verwirrung beiträgt.

Bei dieser Abgaswegeüberprüfung ist auch ein Messgerät erforderlich zur Ermittlung des CO – Gehaltes im Abgas, oder zur Ermittlung der O^2 - Konzentration im Ringspalt einer raumluftunabhängigen Abgasanlage.

Obwohl sich auf den meisten Messgeräten bei dieser Überprüfung auch andere Werte ablesen lassen, die auch tauglich für Messergebnisse gemäß der 1. BImSchV wären, ist diese weitere Qualität der Abgase nebensächlich geworden.
Der Umwelt – und Wirtschaftlichkeitsgedanke ruht seit 2010 wenigstens 1 Jahr oder sogar 2 – 4 Jahre.
Herr Mustermann denkt sich, spart er doch auch gleich die Wartung ein, die er sonst vor dem angekündigten Messtermin durchführen ließ. So spart er gleich 2x Geld und seine Heizung läuft ja auch ohne jährliche Wartung.

Es kommt während diese „Erholungsphase nach 1. BImSchV“ nur darauf an zu überprüfen, ob die CO – Konzentration keine Grenzwerte überschreitet, dass die Verbrennung störungsfrei möglich ist und die Abgase abgeleitet werden, ohne auf dem Weg ins Freie irgendwo Schaden anzurichten. Die Effektivität der Heizung ist zur Nebensache geworden.
Die auszuhändigenden Protokolle weisen aus, was zu überprüfen ist und was überprüft wurde und mit welchem Ergebnis.

Was lt. KÜO gemacht wird ist von Feuerstätte zu Feuerstätte unterschiedlich, hat aber eben nichts mit der 1. BImSchV zu tun!

Digitale Ausgabe

Kommt der Schwarze Mann eigentlich nicht nur noch alle 2 oder 3 Jahre?

Was auch immer mit großen Überschriften seit 2008 über die Schornsteinfegerarbeit verbreitet wurde und wird, sind immer nur Schlagzeilen, die dem Leser suggerieren wollen, dass der Schornsteinfeger jetzt generell seltener ins Haus kommt.
Wie auf den vorangegangenen Seiten erklärt, stimmt das so nicht ganz.
Dieser massive Eingriff in das Arbeitsgebiet des Schornsteinfegerhandwerks wird vom Gesetzgeber nicht mit passenden Erklärungen für die Endverbraucher begleitet. Der im vorherigen Abschnitt angesprochene Prospekt ist nicht Erklärung genug. Er ist zudem einseitig darauf ausgerichtet dem Endverbraucher zu erklären, dass sich heraus gestellt hat, dass man die Arbeitsleistung eines Schornsteinfegers für unnütz in einem Jahr und in einem anderen Jahr für nützlich hält.
Damit hört das Umweltbundesamt dann auf und verweist nicht auf die anderen gesetzlichen Verknüpfungen, erklärt nicht, dass es auch noch andere Schornsteinfegerarbeiten an Feuerstätten gibt, die teilweise jährlich zu erfolgen haben.

Es ist sogar schon Bundespräsidenten aufgefallen, dass die Regierungen recht sorglos Gesetze verabschieden will und hier und da lässt dann die Unterschrift auf sich warten, werden Gerichte bemüht.

Auch diese Mähr von den Doppelmessungen ist leicht zu widerlegen.
Wenn Sie Ihr Auto zum „TÜV“ bringen oder welches Institut auch immer diese Überprüfungen durchführen darf, so ist es Ihnen unmöglich die Vorstellung dort mit dem Argument zu verweigern, dass Ihre Fachwerkstatt schon alles durchgesehen, gemessen und überprüft hätte.
Eine staatlich autorisierte Organisation muss den objektiven Nachweis erbringen, dass Ihr Auto den gesetzlichen Anforderungen genügt.
Hier zeigte sich im Sommer 2012, dass in der EU daran gedacht wird, ältere Fahrzeuge jährlich zu „tüvven“.
Während der Gesetzgeber also die jährlichen Messungen an Öl- oder Gasheizungen abschafft,
sinnt er danach diese für Autos einzuführen.

Bei den Feuerstätten ist für Mess- und Überprüfungsarbeiten noch der Schornsteinfeger zuständig, oder ähnlich qualifizierte Handwerker. In diesem Zusammenhang zitierte ich bereits im Vorwort wikipedia.
Manches kann man einfach nicht ändern, wie alltägliche Praktiken zeigen. Dazu ein paar Beispiele.

Wenn Ihre Mülltonne nur halb voll ist, wird sie durch die Müllabfuhr trotzdem zum vollen Preis am vorbestimmten Tag geleert und nicht erst eine Woche später mit Preisnachlass.
Haben Sie dort angerufen und mitgeteilt, dass Sie verreist waren? Hat es geholfen?
Ihr Auto fährt nicht schneller, nur weil das Benzin teurer wird. Wenn der Tank leer ist, bleibt das Auto stehen.
Ihr Grundstück wird nicht mehr wert, weil die Grundstückssteuer steigt.
Es nützt einem Nichtschwimmer nicht das Meer zu schlagen, er muss das Schwimmen erlernen.
Diese Erfahrung machen jetzt auch Schornsteinfeger und wer nicht schwimmen lernt, geht unter.

Lesen Sie sich Ihren Feuerstättenbescheid durch, dort steht drin wie oft wann was zu machen ist.
Es sind die Gesetze benannt nach denen diese Intervalle vom Aussteller des Bescheides bestimmt wurden.
Lassen sich nicht von Zeitungsartikeln und Prospekten in die Irre führen.

Kann ich mit diesem Bescheid mir einen neuen Schornsteinfeger suchen?

Das ist der Sinn, der hinter diesem Aufwand steckt.
Bis Ende 2012 ist, wie schon erwähnt, die Auswahl begrenzt, ab 2013 dürfen Sie und der erwählte Schornsteinfeger auch uneingeschränkt deutsch miteinander reden.
Jeder deutsche Schornsteinfegerbetrieb bekommt zum 01. 01. 2013 Konkurrenz von jedem anderen deutschen Schornsteinfegerbetrieb und ausländischen Firmen und anderen Sachkundigen.

Ein Online-Register beim Bundesamt BAFA (www.bafa.de) gibt es bereits, welches zugelassene Betriebe auflistet.
Das Aussehen dieses Registers wird fortwährend angepasst und soll eigentlich garantieren, dass dort gelistet ist, wem erlaubt ist hier zu arbeiten. Das ist ein schöner Gedanke des SchfHwG, der leider nicht halten kann, was er verspricht.
Die Aktualisierung der KÜO in 2011 lässt den Schluss zu, dass die Registrierung nur bei den örtlichen Handwerkskammern hängen bleiben wird und Sie nie wirklich sicher sein können, ob derjenige der misst oder fegt, das auch darf.

Diese Unsicherheit wird dazu führen, dass es viele Betriebe geben wird, die sich ab 2013 präsentieren und mit Kampfpreisen versuchen werden, Kunden zu gewinnen.
Rufen Sie im Zweifel bei der Schornsteinfeger – Innung Ihres Landes an und fragen dort nach, oder erkundigen Sie sich bei der örtlichen Behörde, die das Handwerk zu überwachen hat.
Wenn Sie den Wechsel vollziehen wollen, so arbeiten Sie die Liste auf der letzten Seite dieser Broschüre ab und lassen, in den durch den Feuerstättenbescheid geöffneten Zeitfenstern, den Schornsteinfeger Ihrer Wahl arbeiten.

Teilen Sie bitte Ihrem Schornsteinfeger mit, dass sie ihn ausgetauscht haben, damit er sich darauf einrichten kann.

Digitale Ausgabe

Wenn man den Massenmedien uneingeschränkt Glauben schenkt, so ist der Eindruck schon recht aufdringlich, dass man die Schornsteinfeger getrost abschaffen könnte.

Jeder Bürger hat Ahnung vom Brandschutz und neue Feuerstätten sind sicher.

Die Berufspraxis sieht anders aus. Manchmal schüttelt man der Kopf, wenn der Kunde ohne seinen zuständigen Schornsteinfeger zu befragen einen Ofen an einem Schornstein angeschlossen hat und der dann nicht funktioniert.
Im Internet sind aufgenommene Mängelbilder von Schornsteinsteinfegern ins Netz gestellt und diese veranschaulichen drastisch welch hohes Risikopotenzial in derartiger Überschätzung steckt.

Eine Heizungsfirma, die eigentlich ohne entsprechende Schulung, gar nicht autorisiert ist Messungen gemäß der 1. BImSchV vorzunehmen, ermittelt diese Werte trotzdem und deklariert sie auch noch so.
Dem Kunden wird dabei ein tadelloser Wirkungsgrad seiner Heizung bescheinigt.
Dabei fand die Heizungsfirma den Kernstrom im Abgas nicht, ermittelte nicht korrekt die Verbrennungsluft- und Abgastemperatur und kam so zu einem falschen Endergebnis.
Woher soll Herr Mustermann auch wissen, dass diese Firma das gar nicht darf und auch gar nicht fachgerecht macht?
Sein Herr BSM Fritz Mess hingegen lieferte in den letzten Jahren immer objektive Ergebnisse.

Es gibt inzwischen Gewerke übergreifende Schulungen, die Schornsteinfeger zu Heizungsmonteuren und Sanitärfachleuten weiterbilden und diese wiederum zu Schornsteinfegern. Der Abschluss einer derartigen Schulung berechtigt dann zur Ausübung der jeweils anderen Tätigkeit. Das Gleiche trifft auch auf das Gewerk des Schornsteinbauers zu.

Dies bedeutet, dass geschulte Schornsteinfeger auch Schornsteine bauen können und Schornsteinerbauer diese fegen dürfen, dass geschulte Heizungsmonteure offiziell Messarbeiten und Überprüfungsarbeiten an Feuerstätten durchführen können, genauso wie Schornsteinfeger Wartungsarbeiten an diesen.

Wo bleibt da die Objektivität? Es verbietet sich eigentlich, dass der der wartet, auch misst.
Es verbietet sich für einen Schornsteinfeger, dass dieser eine offizielle Messung durchführt, nachdem er selbst die Wartung der Heizung durchgeführt hat.

An derartige Überschneidungen zu denken war vor der Geburt des SchfHwG schlichtweg unnötig.
Es gab eine klare Aufgabenteilung zwischen den Gewerken zum beiderseitigen Vorteil.

Ich habe Hochachtung vor den Leistungen einer Heizungsfirma, die Anlagen planen, warten, reparieren und optimieren können, die einen hydraulischen Abgleich beherrschen, die optimale Wärmebedarfsberechnungen erstellen können, die manch eine schrottreife Heizungsanlage immer wieder zum Laufen bringen, weil der Kunde einfach kein Geld aufbringen kann für eine neue Heizung.

Ist es da aber nicht sinnvoll einen objektiven Sachverständigen für die Effizienz und die Abgaswerte einer Heizung an seiner Seite zu haben? Es geht hier doch auch nach 2012 um weitere Kooperation und nicht um Konfrontation.
Schornsteinfeger sind nach entsprechenden Schulungen auch Sachverständige in anderen Fragen von Energieeinsparungen.
Die ENEV z. B. schreibt verschiedenste Wärmeschutzmaßnahmen vor, auch dies lässt sich schulen und anwenden.

Einige Betriebe sind in der Lage hydraulische Abgleiche durchzuführen, Energieausweise zu erstellen, Schornsteinsanierungen durchzuführen, neue Schornsteine zu bauen, Gashausschauen gemäß der TRGI durchzuführen, die Dichtigkeit von Gebäudehüllen zu ermitteln, mit Wärmebildtechnik umzugehen…

Der Schornsteinfeger kann wesentlich mehr, als nur Schornsteine fegen, genauso wie die Feuerwehr mehr kann, als Feuer abzuwehren. Sie hilft bei der Vorbeugung, rettet Leben, hilft bei Unwettern und Unfällen und ist nicht umsonst.

Durch die Massenmedien ist der Bürger inzwischen darauf getrimmt, dass sich Kosten beim Schornsteinfeger einsparen lassen, nicht aber, dass er da einen objektiven Fachmann vor sich hat. Diese Objektivität gibt es nicht umsonst.

Dieses Billige wird aber nur dann umsetzbar sein, wenn Herr Mustermann eben Abschläge in Fragen von Sicherheit, Neutralität und Vorbeugung zulässt und wenn er seinen Herrn Mess austauschen möchte, muss er sich wesentlich intensiver als bisher mit Terminplanungen für durchzuführende Arbeiten befassen.

Es gibt noch ein paar Pflichtaufgaben eines Bezirksschornsteinfegers, die das SchfHwG regelt.

Er ist bei neuen Feuerstätten gefragt, bei der Durchführung von Feuerstättenschauen und der Mängelkontrolle, bei der Pflege des Kehrbuches und der Feuerstättenbescheide.
Er nimmt die Daten (Formblätter) entgegen, die andere an Feuerstätten in „seinem“ Kehrbezirk ermittelt haben.
Er wird dafür Gebühren zu erheben haben, die die KÜO ab 2013 vorsehen wird.

Digitale Ausgabe

Sollte ein Kunde sich an einen anderen Schornsteinfeger wenden, so sind diese Anhänge (Formblätter) von diesem Betrieb wahrheitsgemäß auszufüllen und vom Eigentümer an den zuständigen Schornsteinfeger weiterzuleiten.
Bleibt er bei seinem Fritz Mess, ist das nicht erfoderlich.

In der Praxis wird dies wahrscheinlich so ablaufen, dass der Auswahlfeger Herrn BSM Mess die Formblätter schickt.
Die Fristen dazu stehen im Feuerstättenbescheid.

Es ist dabei zu beachten, dass diese Formblätter kopiert werden sollten, bevor sie ausgefüllt sind, damit für zukünftige Arbeiten wieder neue Formblätter zur Verfügung stehen.

Für die verschiedenen Feuerstätten gibt es verschiedene Formblätter.

In dem für Sie ausgestellten Feuerstättenbescheid sollten Sie die Anhänge vorfinden, die zu Ihren Feuerstätten passen.
Haben Sie eine Ölheizung, so wäre ein Formblatt für eine Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe falsch.

Herr BSM Mess wird mit Sicherheit kontrollieren, ob bei seiner Auswechselung alles mit rechten Dingen zuging und die Anforderungen des Feuerstättenbescheides mit den schriftlichen Nachweisen auf den Formblättern konform gehen.

Stimmt da irgendetwas nicht, tut er gut daran, dies bei Herrn Mustermann zu beanstanden und seiner zuständigen Behörde zu melden. In diesem Zusammenhang ist dann um die Ausstellung eines Zweitbescheides zu bitten in der Hoffnung, dass das Amt dem Ansinnen von Herrn Mess folgt.

Auf den nächsten 2 Seiten sind Formblätter für Mess- und Überprüfungsarbeiten an Feuerstätten für flüssige Brennstoffe und gleich zu Anfang das Formblatt, dass überhaupt Arbeiten stattgefunden haben, abgebildet.

Es trägt den Namen Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten.

Das Ausfüllen dieser Blätter hat korrekt und wahrheitsgemäß zu erfolgen.
Unvollständige Daten können nicht im Verwaltungsprogramm des zuständigen BSM eingetragen werden.
Dadurch kann u. U. der übermittelte „Messtermin“ nicht anerkannt werden.
Wodurch das Kehrbuch nicht ordentlich geführt werden kann.
Was zu wieder anderen zeitaufwendigen Nachfragen führt, welche eventuell die Ausstellung eines Zweitbescheides durch das zuständige Amt nach sich ziehen.

So weit muss es nicht kommen.

Die einzelnen Felder und Kästchen in den Formblättern sind deshalb gut leserlich und vollständig auszufüllen.

Jeder einzelne Termin, den der gültige Feuerstättenbescheid vorschreibt ist so durch Fremdfirmen abzuarbeiten.

Beachten Sie bitte, dass Ihr zuständiger Schornsteinfeger ab 2013 dann trotzdem zumindest Kosten für die Feuerstättenschau geltend machen muss und auch wieder für einen neuen Feuerstättenbescheid nach der nächsten Feuerstättenschau.

Eventuell kommen noch weitere Verwaltungskosten hinzu, die erst in der KÜO (2013) geregelt sein dürften.

Digitale Ausgabe

Anlage 2
(zu § 5)

Formblatt

Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Bezirksnummer laut Feuerstättenbescheid:
	Datum des Feuerstättenbescheides:
	Objektnummer laut Feuerstättenbescheid:
Bezirksschornsteinfegermeister(in)	Liegenschaft:

Formblatt zum Nachweis
der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten
(§ 4 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG - vom 26. November 2008, BGBl. I S. 2242)

Folgende Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerugnsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38) jeweils an dem angegebenen Datum gekehrt, überprüft oder überwacht worden:

Laut Feuerstättenbescheid		**Datum der Arbeits-ausführung**	**Mängel vorhanden ja/nein**	**Änderungsmitteilung/Bemerkungen (ggf. Verweis auf gesondertes Blatt)**
Nr.	**Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anhang)**			

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Die Schornsteinfegerarbeiten sind entsprechend dem Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt worden.
Handwerkskammer, bei der die Anzeige nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erstattet wurde:	Datum Unterschrift des Schornsteinfegermeisters
	Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten
Ausführender Schornsteinfeger (in Druckbuchstaben):	
	Datum Unterschrift des Eigentümers/Verwalters

Digitale Ausgabe

Flüssige Brennstoffe

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes	Datum der Arbeitsausführung:
	☐ Überprüfung nach § 1 KÜO ☐ Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO ☐ Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV ☐ Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV ☐ Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV ☐ Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV
Name und Anschrift des Eigentümers/Verwalters	Ausfertigung für Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: Gebäudeteil:

Bescheinigung	über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)

Wärmeaustauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung		Leistungsbereich	Nennleistung
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich	Brennstoff
Feuerstättenart		Art der Anlage	

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (√ = in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend):

Verbrennungsluft/Lüftung		Brenner/Heizgasweg		Verbindungsstück	
Feuerstätte:		Abgasabzug:		Abgasleitung	
- Befestigung/Abstände		- in Brennerhöhe		unverdünnter CO-Gehalt	ppm
- äußerer Zustand		- an anderer Stelle		O_2-Differenz im Ringspalt	%
				Druckdifferenz im Ringspalt	Pa

☐ Folgende Mängel wurden festgestellt: ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt

☐ Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum ..... zu beseitigen.
☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

			Grenzwerte:	Rußzahl	-1	CO-Gehalt	1 300 mg/kWh
Messergebnis gemäß 1. BImSchV:				Ölderivate	keine	Abgasverlust	9 bis 11 %
Rußzahl-Einzelwerte			**Rußzahl-Mittelwert**	**Ölderivate**		**CO-Gehalt**	mg/kWh
Wärmeträgertemperatur	°C		Verbrennungslufttemperatur	°C		Abgastemperatur	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	%		Druckdifferenz	Pa		**Abgasverlust**	%
						Messunsicherheit	%

☐ Das Messergebnis entspricht der Verordnung

☐ Das Messergebnis entspricht **nicht** der Verordnung, weil

.....

Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.

Die Messung ist bis zum ..... zu wiederholen.

Bemerkungen:

Datum Unterschrift des Schornsteinfegers	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

Digitale Ausgabe

Bis zum 28. 11. 2008 Bundesweit gab es unterschiedliche Kehr- und Überprüfungsordnungen, Kehrbezirke wurden von Zeit zu Zeit von den zuständigen örtlichen Behörden neu eingeteilt, um für die ansässigen Betriebe ausgeglichene und auskömmliche Einnahmen aus normaler wiederkehrender Schornsteinfegerarbeit sicher zu stellen.

Seit dem 29. 11. 2008 Die Anzahl der Kehrbezirke wird durch das jetzt gültige Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) festgeschrieben, es gibt durch den Gesetzgeber keine garantierte Auskömmlichkeit mehr, Schornsteinfeger aus der EU können sich um Kehrbezirke bewerben und in Deutschland arbeiten.

Seit dem 01. 01. 2010 Es gilt in ganz Deutschland eine einheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung mit Angaben zur Häufigkeit durchzuführender Arbeiten und mit Festlegungen der zu erhebenden Gebühren. Diese Festlegung der Gebühren in der KÜO gilt nur bis zum 31. 12. 2012, danach sind die Preise für wiederkehrende Schornsteinfegerarbeiten Verhandlungssache.

Seit dem 22. 03. 2010 Die 1. BImSchV gilt und legt neue Messintervalle fest, die Messpflicht beginnt bei Feuerstätten ab 4 KW (vorher 11 KW), außerdem beschäftigt sie sich jetzt auch mit zugelassenen Feinstaubmengen und CO aus Festbrennstofffeuerstätten.

Ab dem 01. 01. 2013 Der Schutz bestehender Kehrbezirke ist vollständig aufgehoben, jeder Schornsteinfegerbetrieb muss damit rechnen, dass irgendein Kollege in dem Kehrbezirk Arbeiten ausführt. Aus Bezirksschornsteinfegermeistern werden bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger.

Zum 01. 01. 2015 werden alle Kehrbezirke neu ausgeschrieben, die seit dem Inkrafttreten des SchfHwG noch nicht neu besetzt wurden. Dann endet die Übergangsfrist für die Bestandskehrbezirke.
Jeder alte Bezirksschornsteinfegermeister kann sich wieder neu um seinen Bezirk in 2014 bewerben, oder um einen anderen.
Es kann somit sein, dass ein neu bestellter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in einem zugewiesenen Kehrbezirk gar keine normale wiederkehrende Arbeit vorfindet, weil es bereits Verträge der Kunden mit anderen Schornsteinfegern gibt und ihm somit nur die Pflichtaufgaben bleiben.

Feuerstättenarten / grobe Übersicht *Arbeiten*	nach 1. BImSchV	nach KÜO	Kehrarbeiten
Gasheizung – nicht Brennwert	alle 2 – 3 (5) Jahre	jedes Jahr	nach Bedarf
Gasheizung - Brennwert	keine	alle 2 – 3 Jahre	nach Bedarf
Ölheizung – nicht Brennwert	alle 2 – 3 (5) Jahre	jedes Jahr	nach Bedarf
Ölheizung - Brennwert	alle 2 – 3 (5) Jahre	alle 1 – 2 Jahre	nach Bedarf

Bei Festbrennstofffeuerstätten, wie Pelletsöfen, Hackschnitzelheizungen, Kaminöfen, Holzvergaserkesseln oder wie diese Feuerstätten auch immer heißen mögen, kann man nicht generell festlegen, was wie oft gemessen, oder gefegt werden muss, dazu wären noch weitere Informationen erforderlich.

Auf dieses Thema gehe ich bereits auf den Seite 9 und 10 genauer ein.

Digitale Ausgabe

Diese Liste gilt für den Zeitraum ab 2013.

Falls Sie alle Fragen bejahen können, steht einem Wechsel zu einem anderen Schornsteinfeger nichts im Wege.

Sie kommen aber vermutlich nicht umhin sich jedes Jahr öfter mit diesem Thema zu befassen.

Vielleicht hilft Ihnen aber auch Ihr „Ersatzfeger“ bei der jährlichen Planung.

1. Habe ich einen Feuerstättenbescheid erhalten und diesen auch verstanden? _____

2. Habe ich diesem Bescheid nicht widersprochen? _____

oder alternativ

2. Ist mein Widerspruch zu meiner Zufriedenheit bearbeitet und der Vorgang abgeschlossen? _____

3. Habe ich meinem bisherigen Schornsteinfeger erklärt, dass ich ihn „ersetzen“ lassen will? _____

4. Ist mir klar, dass ich meinen bisherigen Schornsteinfeger wegen seiner Pflichtaufgaben wenigstens alle 3 ½ Jahre ins Haus, in meine Wohnung lassen muss? _____

5. Habe ich mir mehrere Kostenangebote eingeholt? _____

6. Kann die Firma, die ich haben möchte, die anstehenden Arbeiten zu den Bescheid - Terminen erledigen? _____

7. Stellt diese Firma eine „richtige“ Rechnung aus, die ich steuerlich geltend machen kann? _____

7a. Ist das Kostenangebot nachvollziehbar? _____

8. Ist diese Firma in der örtlichen Handwerkskammer, eventuell auch bei der BAFA gelistet? _____

9. Kann mir diese Firma nachweisen, dass sie die Messgeräte regelmäßig warten lässt? _____

10. Werden die Protokolle gleich vor Ort ausgefüllt und mir erklärt? _____

Diese 11. Frage können Sie nur beantworten, wenn Sie den „Ersatzfeger“ das erste Mal in Ihrem Hause hatten.

11. Hatten Sie einen guten Eindruck von Freundlichkeit und Kompetenz? _____

Wenn Sie diesen Fragenkatalog abgearbeitet haben und nach dem Fahrplan des Feuerstättenbescheides den Schornsteinfegerwechsel vollziehen, dürften Sie keine Probleme bekommen.

Sie können dann sicher sein, dass Ihre Feuerstätten in guten Händen sind, dass Mängel rechtzeitig erkannt werden, dass Sie verantwortungsbewusst gehandelt haben.

Ihr eigentlich zuständiger Schornsteinfeger wird dann bei der nächsten Feuerstättenschau auch keinen Mangel finden.

Digitale Ausgabe